

Per eMail: rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen

Zürich, 5. Mai 2017
B5244640.doc

Stellungnahme des SLV zur FINTECH-Vorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung, zur Vorlage des Bundesrates betreffend Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung vom 1. Februar 2017 („Fintech-Vorlage“) Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der SLV unterstützt das Ziel der Förderung innovativer Finanztechnologien bzw. digitaler Finanzdienstleistungen, ist jedoch von den nun zur Unterstützung dieses Ziels ausgearbeiteten Vorschlägen nur bedingt überzeugt.
2. Gesetze und Regulierungen im Fintech-Bereich dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen, sondern es muss ein **Level Playing Field** für alle Anbieter von neuen Technologien geschaffen werden.
3. Förderung von Innovation im Finanzbereich soll nicht (oder zumindest nicht nur) über die Senkung von regulatorischen Anforderungen im Bereich der Finanzmarktgesetze erreicht werden, sondern durch **(staatliche) Akzeptanz neuer Technologien**, welche die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen erleichtern (wie z.B. **eID**, **elektronische Unterschrift** oder **Abbau von Formvorschriften**) oder solche gar überflüssig machen (wie z.B. Blockchain, DLT).
4. Regulierungen sollten **rollenbasiert** erfolgen; es müssen klare Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten eingeführt werden.

1 Förderung innovativer Finanztechnologien und Finanzdienstleistungen

Der SLV unterstützt das Ziel der Förderung innovativer Finanztechnologien bzw. digitaler Finanzdienstleistungen. Die nun zur Unterstützung dieses Ziels ausgearbeiteten Vorschläge vermögen allerdings nur bedingt zu überzeugen. Dies aus folgenden Gründen:

- So liegt Fokus der Vorlage klar auf einem einzigen Thema, nämlich der Regulation von Crowdfunding, auch wenn die Erläuterungen andere Bereiche der Fintech-Branche ebenfalls erwähnen. *Mitbetroffen* von der Vorlage ist dagegen aber die gesamte Finanzbranche, weil mit dem Bankengesetz (BankG) und der dazugehörigen Verordnung (BankV) zwei der grundlegendsten Finanzmarktgesetze in zentralen Punkten geändert werden sollen.
- Ausserdem stellt die Vorlage kein Level Playing Field in der Finanzbranche sicher – eine Grundvoraussetzung dafür, dass tatsächlich Innovation im Sinne schnellerer, kostengünstiger und sicherer Finanzdienstleistungen gefördert und nicht bloss Industriepolitik betrieben wird (vgl. dazu unten Punkt 2).
- Weiter ist der SLV der Ansicht, dass die Förderung von Innovation im Finanzbereich nicht (oder zumindest nicht nur) über die Senkung von regulatorischen Anforderungen im Bereich der Finanzmarktgesetze erfolgen kann, sondern vielmehr durch (staatliche) Akzeptanz neuer Technologien, welche die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen erleichtern (wie z.B. eID, elektronische Unterschrift oder Abbau von Formvorschriften) oder solche gar überflüssig machen (wie z.B. Blockchain, DLT) (vgl. dazu unten Punkt 3).
- Schliesslich wird mit dieser – im Eilzugtempo in den Gesetzgebungsprozess eingeschleusten (vgl. dazu Punkt 5) – Vorlage die Chance verpasst, sich grundlegend Gedanken zur Regulierung des Finanzmarktes zu machen und zu prüfen, ob der heutige Ansatz der Differenzierung nach Grössen nicht allenfalls durch eine rollenbasierte Regulierung abgelöst werden sollte (vgl. dazu unten Punkt 4).

2 Level Playing Field

Liberalisierungen im Finanzmarktrecht sind grundsätzlich mit Wirkung für alle Marktteilnehmer vorzunehmen. Gesetze und Regulierungen im „Fintech-Bereich“ dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Schliesslich ist nicht Industriepolitik das Ziel, sondern die Förderung der Digitalisierung im Finanzsektor.

Der SLV verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme der Bankiervereinigung (dort Punkt A 1), welche die Problematik mit Blick auf die Anwendbarkeit des Geldwäschereigesetzes und die Berechnung der Schwellenwerte, die auf konsolidierter Basis erfolgen soll, aufnimmt sowie die Stellungnahme des Verbandes Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute VSKF (dort Punkt 3), welcher zu Recht auf die fehlenden Pflichten von Crowdlending-Plattformen zu Kreditfähigkeitsprüfungen und Meldungen der Kredite an Konsumenten gemäss Konsumkreditgesetz hinweist (ein Anliegen, das auch von der Bankiervereinigung unterstützt wird; vgl. die Anregungen in der Beilage zur Vernehmlassungsantwort der Bankiervereinigung).

3 Akzeptanz neuer Technologien

Der SLV vertritt klar die Ansicht, dass Förderung von Innovation im Finanzbereich nicht (oder zumindest nicht nur) über Senkung von regulatorischen Anforderungen im Bereich der Finanzmarktgesetze geschehen kann und soll.

Dies, weil jede Form von Regulation entweder sinnvoll sein sollte, weil sie bestimmte Risiken begrenzt. Oder aber, eine Regulation ist gemessen an den Risiken, welche mit ihr begrenzt werden sollen, überbordend. Im ersten Fall könnte sie nicht ohne weiteres, auch nicht zugunsten von Innovation, aufgehoben oder abgebaut werden. Im zweiten Fall aber, müsste sie ohnehin aufgehoben werden, unabhängig von einem möglichen Effekt auf die Innovation des Marktes.

Bei Innovation im Finanzsektor geht es vor allem darum, Prozesse und Abläufe zu digitalisieren oder – mittels neuer Technologien – gänzlich neu zu erfinden. Dazu braucht es vor allem (staatliche) Regeln für die Akzeptanz neuer Technologien, wie z.B. eID und elektronische Unterschrift, welche die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen erleichtern. Aber (wohl) auch Regeln in Zusammenhang mit neuen Technologien wie Blockchain, Internet of Things etc..

Ein wichtiges Element zur Förderung der Digitalisierung wäre zudem der Abbau von Formvorschriften in diversen Gesetzen, z.B. im Konsumkreditgesetz.

4 Rollenbasierte Regulierung

Die vorgeschlagene Regelung fokussiert für die Frage der anwendbaren Regulierung (Sandbox, Fintech-Lizenz oder Bank-Lizenz) auf die involvierten Publikumseinlagen und differenziert dann einzig über Schwellenwerte derer Volumen.

Betragsmässige Schwellen sind jedoch immer – mehr oder weniger– willkürlich und entbehren einer Sachlogik, weil die Risiken dieselben bleiben. Konkret bleibt das Risiko für den einzelnen Anleger unverändert dasselbe, ob das Unternehmen, in welches er investiert, nun Publikumseinlagen in der Höhe von CHF 100 Mio. oder mehr entgegengenommen hat.

Differenzierungen für verschiedene Regulierungen bzw. Lizenzen sollten vielmehr die Komplexität, Struktur und das Risikoprofil des Anbieters und seiner Dienstleistung beurteilen, wie dies auch bewährte Praxis der FINMA ist (vgl. z.B.: FINMA-RS 2008/24, Rz 9, 101 u. 114). Dies wäre allerdings nur dann möglich, wenn eine rollen- oder tätigkeitsbasierte Regulierung eingeführt würde.

5 Ordentlicher Gesetzgebungsprozesse

Bereits in der Dezembersession 2016 wurden Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des BankG in die ständerätliche Debatte zur FIDLEG/FINIG-Vorlage eingeschleust. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage basiert auf den entsprechenden ständerätlichen Beschlüssen.

Der Nationalrat will die FIDLEG/FINIG-Vorlage in der Herbstsession 2017 behandeln. Seine vorberatende Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK N) hat die entsprechende Beratung bereits aufgenommen (vgl. Medienmitteilung der WAK N vom 5. April 2017). Damit dürften einerseits die Stellungnahmen der Vernehmlassungsadressaten zu spät kommen, um tatsächlich noch Einfluss auf die vorgeschlagenen Änderungen des BankG zu nehmen, womit eine vertiefte Auseinanderset-

zung dazu verunmöglicht wird. Andererseits führt die – absolut nicht zwingende – Verknüpfung mit der FIDLEG/FINIG-Vorlage zu einer weiteren Hemmschwelle für Diskussionen, weil der Erfolg des Hauptteils (eben der FIDLEG/FINIG-Vorlage) nicht gefährdet werden soll.

Die Wichtigkeit der Fintech-Vorlage erfordert unserer Ansicht nach eine Abspaltung von der FIDLEG/FINIG-Vorlage und ein ordentliches Durchlaufen des Gesetzgebungsprozesses.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer eingangs formulierten Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Dr. Markus Hess
Geschäftsführer

Sig. Dr. Cornelia Stengel
Stv. Geschäftsführerin